

# 1. TANZSPORTClub KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.



## Satzung

Die Satzung laut Mitgliederversammlung vom 11.02.2020 tritt mit Eintragung in Kraft und löst die Satzung vom am 24.01.2002 ab.

### §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen 1. Tanzsportclub (TSC) Kirchheim unter Teck und hat seinen Sitz in Kirchheim/Teck.  
Er ist am 24.01.2002 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kirchheim/Teck eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Kirchheim/Teck.
- 1.3. Der Verein wird Mitglied des
  - a) Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW), Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg (LSVBW)
  - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
  - c) Württembergischen Landessportbundes (WLSB)
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2. Vereinszweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von interessierten Tanzsportlern zum Wettbewerb; außerdem jegliche rhythmische Bewegungsschulung zu Musik.
- 2.2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### §3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.



<http://www.tsc-kirchheim.de>  
Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV) im Sportbund (DSB)  
Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)  
Württembergischer Landessportbund (WLSB)  
Stadtverband für Leibesübungen (SfL) Kirchheim unter Teck

Bankverbindung:  
Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG  
BLZ 612 901 20  
Konto-Nr. 305 494 007  
IBAN: DE78 6129 0120 0305 4940 07  
BIC: GENODES1NUE

- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### §4. Mitglieder

- 4.1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendliche Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 4.3. Ordentliche Mitglieder sind
  - a) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.4. Jugendliche Mitglieder sind Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 4.5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- 4.6. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.  
Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 4.7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.8. Über Sonderfälle der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.9. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann zum Ende des Kalenderhalbjahres (30.06.) bzw. Kalenderjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen.  
Der Austritt eines jugendlichen Mitgliedes kann zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung durch den gesetzlichen Vertreter an den Vorstand erfolgen.  
Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittwillige die sich aus der



bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

- 4.10. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlichem, begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.  
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Berufung kann nur innerhalb von zwei Wochen schriftlich eingelegt werden.
- 4.11. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- 4.12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

#### **§5. Beiträge und Arbeitsstunden**

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 5.2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.  
Die Mitgliederversammlung kann eine Gebührenordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 5.3. Zur Unterstützung seiner Aufgaben setzt der Verein Arbeitsstunden fest, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Art und Durchführung sind in der Arbeitseinsatzordnung des Vereins veröffentlicht.

#### **§6. Organe des Vereins**

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

#### **§7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  
Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.  
Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



- 7.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7.5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen.  
Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer – ausgenommen den Jugendwart – vorzunehmen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.  
Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.  
Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.  
Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim.  
Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.  
Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.  
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 7.8. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.



## **§8. Vorstand**

- 8.1. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.  
Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart (analog § 30 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 8.2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 8.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 8.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 8.6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §7.6.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§9. Jugendabteilung**

- 9.1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- 9.2. Für die Mitglieder der Jugendabteilung gelten die Regelungen und Bestimmungen der Jugendordnung, die in ihrer jeweils gültigen Form unmittelbar verbindlich ist.

## **§10. Satzungsänderungen**

- 10.1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- 10.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.



### **§11. Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen.

Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§12. Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§13. Datenschutz**

13.1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Geburtstag). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

13.2. Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

13.3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

### **§14. Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.**

a) Turnier – und Sportordnung

b) Jugendordnung

c) Schiedsordnung

in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für den Verein unmittelbar verbindlich.

### **§15. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kirchheim unter Teck zu, die es ausschließlich für tanzsportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§16. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

### **§17. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, so tritt unter voller Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen an ihre Stelle diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die den gewollten Zweck am nächsten kommt; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ist dadurch also nicht berührt.

